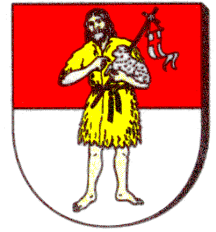


Stadt Staßfurt

Der Oberbürgermeister



Stadt Staßfurt • Postfach 1164 • 39401 Staßfurt

Landesverwaltungsamt
Ref. Abwasser
Ernst-Kamieth-Straße 2

06112 Halle/ Saale

Fachbereich: FB II
Fachdienst/ Planung, Umwelt und Liegen-
Serviceeinheit: schaften
Bearbeiter/in: Fr. Jüngst/ Fr. Grapow
Telefon: 03925 981 264/ 266
Straße: Steinstraße 19
Zimmer:
E-Mail: Doreen.juengst@stassfurt.de
Marion.grapow@stassfurt.de

Sprechzeiten:
Mo 9.00 – 12.00 Uhr
Di 9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr
Do 9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr
Fr 9.00 – 12.00 Uhr
BürgerService zusätzlich Sa von 9.00 – 12.00 Uhr

Ihr Zeichen
405.5.1-62-2021-
0079

Ihre Nachricht
30.11.2021

Unser Zeichen
5112-9300-75/ 2021
Datum
01.04.2022

Vorhaben: Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung gem. § 60 Abs. 3
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 81 Abs. 3 Wassergesetz Land
Sachsen-Anhalt (WG LSA)
Betrieb der industriellen Absetzanlage „IAA2“ Becken 10 und 11
Antragsteller: CIECH Soda Deutschland GmbH & Co.KG

Gemarkung: Atzendorf, Flur 15, Flurstücke: 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99,
100,101,102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 199,
201, 203, 204

Planungsrechtliche Stellungnahme

Planungsrecht

Die Stadt Staßfurt verfügt derzeit - auf Grund der Eingemeindungen von 14 Ortsteilen - über keinen gemeinsamen Flächennutzungsplan (FNP). Die bestehenden und rechtswirksamen Teil-FNP gelten gemäß § 204 Abs. 2 BauGB fort.

Das Areal der geplanten Absetzanlage befindet sich auf der Gemarkung Atzendorf. Für den Ortsteil Atzendorf liegt lediglich ein räumlicher Teil-FNP für die Ortslage vor. Infolgedessen existiert für einen Großteil des Vorhabens (Gemarkung Atzendorf) keine vorbereitende Bauleitplanung. Anhand der vorhandenen Bauleitpläne lassen sich derzeit keine entgegenstehenden Planungen (Bebauungspläne) oder Flächenausweisungen feststellen. Der Vorhabenstandort ist vorwiegend durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt.

Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt gemäß § 35 BauGB. Der Vorhabenstandort befindet sich im Außenbereich. Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es sich um ein in § 35 (1) Nr. 1 bis 8 BauGB genanntes privilegiertes Vorhaben handelt.

/2

Bankverbindung:
Salzlandsparkasse
IBAN DE30800555003021100880
BIC NOLADE21SES
Gläubiger-Identifikationsnummer
DE05AZZ00000021316

Postanschrift:
Hohenexlebener Str. 12, 39418 Staßfurt
Telefon: 0 39 25 / 981 - 0
Fax: 0 39 25 / 981-205

Internet: www.stassfurt.de
E-Mail: stadt@stassfurt.de
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Nach Prüfung dessen wird festgestellt, dass die geplanten Maßnahmen wegen der besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden können (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB).

Erschließung

In den Unterlagen wird unter Pkt. 5.3 Verkehrstechnische Verhältnisse auf die verkehrstechnische Erschließung zum Baustellenbereich eingegangen.

Dabei werden unter Umständen Gräben überquert. So verläuft beispielsweise im südlichen Bereich unmittelbar am Becken 11 der Marbegraben. Im Verlauf des Feldweges (Flurstück 117, Flur 2), der den Marbegraben hier quert, befindet sich ein Brückenbauwerk, welches erneuert werden muss. Eine Befahrbarkeit durch Baufahrzeuge u.ä. ist gegenwärtig aus standesicherheitsrechtlichen Gründen nicht gegeben (**Anlage 1**). Bei alternativen Zufahrten ist ebenfalls die Standsicherheit der jeweiligen Überquerungen zu prüfen.

Bzgl. der Zuwegung und Nutzung der Wege sind im Vorfeld der Umsetzung der Maßnahmen detaillierte Abstimmungen zwischen dem Antragsteller, der Stadt Staßfurt und den Eigentümern der Flächen erforderlich.

Bei der Nutzung landwirtschaftlicher Wege mit Baustellen- und/ oder Schwerlastverkehr ist insbesondere die ggf. beschränkte Tragfähigkeit der Fahrbahnen zu beachten.

Während der Bauphase sind Verunreinigungen auf den vorgenannten öffentlichen Straßen und Wegen auf ein Minimum zu reduzieren und zu beseitigen. Mit der Stadt ist eine Beweissicherung vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten durchzuführen. Dabei festgestellte Schäden, die aus der Bautätigkeit resultieren, sind nach Abschluss der Maßnahme umgehend durch den Bauherrn zu beseitigen.

Die Inanspruchnahme kommunaler Flächen (Verkehrsflächen, sonstige Flächen etc.) ist gesondert im Rahmen von Nutzungs- bzw. Gestattungsverträgen oder durch Sondernutzungs-genehmigungen zu regeln.

Belange i.S.d. § 35 Abs. 3 BauGB

a) Gewässerschutz

Eine mögliche Beeinträchtigung von Schutzgütern kann dem Vorhaben stets als öffentlicher Belang i.S.d. § 35 Abs. 3 BauGB entgegengehalten werden.

Durch das Vorhaben können schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Aufgrund dessen ist zum einen abzusichern, dass keine belastenden Wässer in die ober- und unterirdischen Gewässer der Stadt (z.B. Bode, Marbegraben, Milchgraben bzw. Grundwasser) gelangen. Im Rahmen des Antrages wird auf ein Monitoring als Begleitmaßnahme abgestellt. Aus Sicht der Stadt ist dies nicht ausreichend. Ein Monitoring ist lediglich eine Beobachtung. Hier sollte in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde ein Evaluierungskonzept (Auswertung der Beobachtungen) erarbeitet und in bestimmten Abständen der Stadt zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

In den Antragsunterlagen wird ausgeführt, dass zum einen die Becken und die Nachklärbecken gegen das Grundwasser abgedichtet werden (Basisabdichtung) - dies hat ein hohes Maß an Versiegelung zur Folge – und zum anderen, dass die Einstellung der Förderung der Salzwasserbrunnen vorgesehen ist – dies hat Auswirkungen auf die Abflussverhältnisse des Grundwassers. Aus den Unterlagen ist allerdings nicht zu entnehmen, was dieses Vorgehen für weitreichende Folgen für die Schutzgüter Wasser (ober- und unterirdisch), Boden und

Naturschutz hat. Änderungen der Grundwasserverhältnisse können zu dauerhaftem Weggang bestimmter Arten führen, weil sich Bedingungen ändern (vorhandene Feuchtgebiete/-wiesen könnten austrocknen, Trockengebiete werden zu feucht; in anderen Bereichen könnte das steigende Grundwasser zu Problemen wie z.B. Gründungen, Setzungen, etc.) führen).

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Inhalte des UVP-Berichtes Punkt 5.5 verwiesen. Demnach befindet sich das Untersuchungsgebiet in Teilen über dem Bergbausenkungsgebiet des Grubenfeldes „Marie“ bei Atzendorf. Dadurch entstanden sind die „Marbeteiche“ mit dem sumpfigen „Marbebusch“. U.a. bedingt durch die Lage am Ostrand des NNW-SSE verlaufenden Staßfurter Salzsattels zeigen die Wasserflächen sowie die Vorfluter Milch- und Marbegraben eine starke Mineralisierung (Versalzung) durch hoch mineralisiertes Grundwasser auf. Aussagen zur Senkungsgeschwindigkeit und damit Entwicklung der Wasser- und Feuchtflächen sind bisher nicht dargestellt.

In den Unterlagen wird ausgeführt, dass das Rückführwasser vor Einleitung in die Bode in Staßfurt über die Kanäle 2 und 3 neutralisiert wird. Genaue Angaben zu maximalen Einleitmengen, Einleittemperaturen und Einleitfrachten werden nicht gegeben, sondern sollen durch die Genehmigungsbehörde vorgegeben werden. Es wird seitens der Stadt Staßfurt gefordert, dass durch die Einleitung die Qualität der ober- und unterirdischen Gewässer, welche teilweise bereits in schlechtem ökologischen und chemischen Zustand sind, nicht verschlechtert wird.

b) Naturschutz

Die Vegetation im Untersuchungsbereich weist insgesamt auf Grund der hohen Mineralisierung des Grundwassers Besonderheiten auf (hoher Anteil abgestorbene Bäume, Sträucher und Verdrängung der Ursprungsvegetation durch salzresistente Pflanzenarten). In weiteren Untersuchungen ist auf die Gegebenheiten einzugehen und mögliches Ausgleichspotential zu ermitteln (Ersatz abgängiger Bäume/ Sträucher durch standortresistente Arten).

Auf dem entsprechenden Gebiet befindet sich eine Feldhecke (Gem. Atzendorf, Flur 15, Flurstück 199). Der Erhalt und die Pflege der Hecke ist während der Baumaßnahmen durch den Antragsteller zu gewährleisten. Bei Abgang der Hecke ist eine neue Hecke als Ersatz an einem neuen geeigneten Standort in Abstimmung mit dem Salzlandkreis und der Stadt Staßfurt zu pflanzen.

Zur Kompensation und zum Ausgleich des Eingriffs erfolgen Pflanzungen auf den Friedhöfen Atzendorf und Förderstedt, die Schaffung einer Streuobstwiese, Rückbau von Baulichkeiten in der ehemaligen Kleingartenanlage „Am Entenberg“ in Neu Staßfurt sowie die Nutzung eigener Ökokonten und Ökopools für „Kampfwiesen bei Wilsleben“.

Durch die Errichtung der Absatzbecken wird nicht nur eine große Fläche dauerhaft in Anspruch genommen, sondern auch das Landschaftsbild vor Ort beeinträchtigt.

Es ist verständlich, dass Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der Gemarkungen von Staßfurt durchgeführt werden sollen, da die Beeinträchtigung vor allem des Landschaftsbildes hier vor Ort erfolgt – nicht bei Wilsleben.

Aus diesem Grund sind als ökologischer Ausgleich für die Schaffung der „IAA2“ Becken in der Gem. Atzendorf neben den genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Förderstedt, Atzendorf und Staßfurt bzw. Neu Staßfurt auch weitere Kompensationen innerhalb des Stadtgebietes von Staßfurt umzusetzen.

Hier wird als Kompensation eine Teilfläche (ca. 9.000 m²) der Kleingartenanlage „1920“ e.V., Förderstedt vorgeschlagen. Die Maßnahme beinhaltet die Entfernung der Gebäude, die Ent-

siegelung von Wegen und den Rückbau von Innenzäunen. Bestehende Gehölzgruppen bleiben erhalten und sollen durch weitere Pflanzungen in Form einer Hecke zur ökologischen Aufwertung ergänzt werden.

Auf der ehem. Kalkhalde Sodawerk Staßfurt am Butterwecker Weg wurde durch einen Vorhabenträger eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Grundlage eines Bauleitplanverfahrens errichtet (B-Plan Nr. 50/12 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Alte Rückstandshalde- Sodawerk Staßfurt). Hierbei kam es zu Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 14 BNatSchG). Diese sind in erster Linie durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Im landschaftspflegerischen Begleitplan zum B-Plan wurden entsprechende Flächen festgelegt.

Eine dieser Flächen **E1- Entwicklung einer Feuchtflur mit Röhrichten, Rieden sowie Staudenfluren** befindet sich im Bereich des Marbebuschs (Flurstück 108/3, Flur 2, Gemarkung Löderburg). Im Zuge dieser A/ E- Maßnahme ist vorgesehen, das Flurstück 108/3 vollständig und dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen, so dass sich der bereits vorh.

/4

-4-

Pflanzenbestand (Röhricht-, Ried-, Simsen- und Binsenbestand) etablieren kann (**Anlagen 2 und 3**). Diese Maßnahmen wurden mit der unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises am 21.02.2012 abgestimmt - eine nochmalige Abstimmung wird für zwingend erforderlich angesehen, da auf Grund des geplanten Pumpenbetriebs die Gefahr besteht, dass dieser Bereich trockenfällt bzw. die seinerzeit festgesetzten Maßnahmen beeinträchtigt werden.

c) Sonstige Belange

Es wird darauf hingewiesen, dass noch weitere Belange berührt sein können, da im gesamten Bereich der IAA2 mit eventuellen Bodendenkmälern und Beeinträchtigungen durch ehem. Bergbau zu rechnen ist. Auch läuft hier aktuell noch ein Bodenordnungsverfahren. Aus diesem Grund wird es als notwendig erachtet, die zuständigen Behörden und Fachämter in diesem Verfahren zu beteiligen.

Da es sich bei der wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 Abs. 3 WHG und § 81 Abs. 1 WG LSA und der im Anschluss geplanten Errichtung und dem Betrieb einer Industriellen Absetzanlage um ein Vorhaben besonderer städtebaulicher Bedeutung handelt, wurde eine Fristverlängerung beantragt und bewilligt. Grund dieser Fristverlängerung ist die ordnungsgemäße und einzuhaltende Ladungsfrist zur entsprechenden Ortschaftsratssitzung und dem abschließenden Gremium dem Stadtrat zur Beschlussfassung der abzugebenden Stellungnahme an die Genehmigungsbehörde. Der Fristverlängerung wurde bis zum 20. Mai 2022 zugestimmt.

Diese Stellungnahme lag dem Stadtrat am 12. Mai 2022 zur Beschlussfassung vor. Das vorläufige Protokoll liegt dem Schreiben als Anlage (**Anlage 4**) bei.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Wagner

Anlagen:

- 1.) Datenblatt Ingenieurbauwerk 25 (Überquerungsbauwerk Marbegraben)
- 2.) Auszug aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan PVA Deponieabschnitt 3 –
Maßnahme E1: Entwicklung einer Feuchthflur mit Röhrichen, Rieden sowie Stauden-
fluren
- 3.) Lageplan über die Maßnahme E1
- 4.) vorläufiges Protokoll der Stadtratssitzung vom 12.Mai 2022 (Auszug zum Tagesord-
nungspunkt)